

## CHILE

### **Festlegung von Kategorien für Erzeugnisse entsprechend ihres Befallsrisikos und Aufhebung des Beschlusses Nr. 3801 von 1998. Beschluss Nr. 3589 vom 19. Juni 2012.**

(Establece categorización de productos según su riesgo de plagas y deroga resolución N° 3801 de 1998. Resolución N° 3589 de 12 de junio de 2012.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

#### **AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT**

#### **FESTLEGUNG VON KATEGORIEN FÜR ERZEUGNISSE ENTSPRECHEND IHRES BEFALLSRISIKOS UND AUFHEBUNG DES BESCHLUSSES NR. 3801 VON 1998.**

**SANTIAGO, 12. Juni 2012**

**HEUTE WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:**

**Nr. 3589. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ...**

**IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE**

...

**WURDE BESCHLOSSEN:**

1 Im Sinne des vorstehenden Beschlusses bedeutet:

**Festlegen von Kategorien für Erzeugnisse entsprechend ihres Befallsrisikos:** Klassifizierung der Erzeugnisse entsprechend ihres Vermögens, geregelte Schadorganismen einschleppen und verbreiten zu können, unter der Berücksichtigung, ob das Erzeugnis einer Verarbeitung unterzogen wurde, der verwendeten Methode und des Grads der Verarbeitung und des vorgesehenen Verwendungszwecks für das Erzeugnis.

**Kategorie 1:** Erzeugnisse, die aufgrund des Grades ihrer Verarbeitung nicht mehr von Quarantäneschadorganismen befallen werden können; aus diesem Grund ist ein Pflanzengesundheitszeugnis in Bezug auf vor der Verarbeitung vorhandene Schadorganismen nicht erforderlich. Zu den Erzeugnissen dieser Kategorie gehören:

	<b>Verfahren</b>	<b>Ergebnis</b>
1	Sägen	- Sägemehl

2	Sägen, Dehydratation oder Trocknen, Hobeln und Profilieren oder Formen	- Türen, Fenster, Holzmöbel, Profile, Holz genutet (Dielen, Verkleidungen), Zierleisten, Formen, Parkett, Holzrahmen
3	Sägen und Rösten	- Verschalbretter, Fässer, Zuber
4	Schnitzeln und Rösten	- geröstete Schnitzel
5	Hobeln	- Holzwolle, Holbelspäne
6	Einfrieren	- Obst, Gemüse, Körner, Leguminosen, Knollen und sonstige unterirdische Strukturen
7	Entkoffeinieren	- Kaffeebohnen
8	Schälen und Polieren	- Reis
9	Dehydrieren	- Obst und Gemüse, Schnittblumen, Pflanzen und Pflanzenteile (außer Samen), Sojabohnen nicht keimfähig
10	Dehydrieren und Mahlen	- Kräuter
11	Dehydrieren oder Trocknen, Kleben oder Leimen und Pressen	- Holzbretter (Zinkenverbindungen, Lehren) und dazugehörige Erzeugnisse (Profilträger)
12	Folieren	- Furniere
13	Fermentieren und Trocknen	- Tabak
14	Imprägnieren	- Blumen in Glycerin oder konserviert
15	Mälzen	- Körner gemälzter Gerste
16	Streichen, Lackieren oder Beizen	- Kunstgegenstände aus Pflanzenfasern, Körnern, Schnittblumen
17	Konservieren in Flüssigkeit	- eingelegte Oliven

18	Verarbeitung mit mehreren Methoden	Kombination verschiedener Verarbeitungsarten: - Holzgegenstände für den Hausgebrauch, Musikinstrumente, Werkzeuge, Schulsachen, Kunstgegenstände, Sportartikel, Spielzeug, Gegenstände aus Pflanzenfasern (Korb-, Rattanmöbel) - Rohr und Gegenstände, die teilweise oder vollständig aus Bambus der Unterfamilie Bambusoideae bestehen mit einer Dicke von weniger als 6 mm
19	Salzen	- Körner, Früchte
20	Färben	- Pflanzenfasern, Blüten (ohne Samen)
21	Einweichen	- Früchte

**Kategorie 2:** Erzeugnisse, die verarbeitet wurden, jedoch mit Quarantäneschadorganismen befallen werden können. Zu den Erzeugnissen dieser Kategorie gehören:

	Verfahren	Ergebnis
1	Sägen und Dehydrieren oder Trocknen	- Holzbretter, nur geschnitten mit einer Dicke > 6 mm, Holzbohlen, Balken und Träger, Pfosten, Pfähle, Pfetten, Stangen und Pflöcke
2	Schnitzeln	- geröstete Schnitzel
3	Trocknen	- Obst (Rosinen, Pfirsich), Gemüse, Kräuter, Pflanzen und Pflanzenteile (außer Samen), Schnittblumen, Pflanzenfasern, Rinde für den Verzehr oder Zierzwecke - Bambusrohr und Gegenstände, die teilweise oder vollständig aus Bambus bestehen der Unterfamilie Bambusoideae und mit einer Dicke von mindestens 6 mm
4	Dehydrieren oder Trocknen	- Körner (außer nicht keimfähige Sojabohnen)

5	Imprägnieren oder chemisches Druckimprägnieren	- Pfosten, Pflöcke, Balken, Pfette, Pfähle, Bambusrohr
6	Hacken	- Obst, Gemüse, frisch oder getrocknet
7	Zerkleinern	- Körner
8	Pressen	- Pressbaumwolle, weder kardiert noch gekämmt, als Körner - ganze Tabakblätter
9	? und Entrinden	- Rundholz und Holzpfosten

**Kategorie 3:** Erzeugnisse, die nicht verarbeitet wurden und die für einen anderen Zweck als Vermehrung, z. B. für den Verzehr oder die Verarbeitung, bestimmt sind. Zu den Erzeugnissen dieser Kategorie gehören:

- frisches Obst
- frisches Gemüse
- frisch geschnittene Blumen und Zweige
- Stängel oder Halme für den Verzehr
- unterirdische Strukturen für den Verzehr (Wurzeln, Rhizome, Knollen, Zwiebeln)

**Kategorie 4:** Erzeugnisse, die nicht verarbeitet sind und zur Vermehrung bestimmt sind. Zu dieser Kategorie gehören Pflanzen zum Anpflanzen, Samen, Keimplasma und Pflanzenteile wie z. Bsp.:

- Ableger
- Stecklinge
- Zweige
- Stängel oder Halme
- unterirdische Strukturen (Wurzeln, Rhizome, Knollen, Kormi, Zwiebeln)
- Material für die Mikrovermehrung
- in-vitro Pflanzen
- und sonstiges pflanzliches Vermehrungsmaterial

2. Die Erzeugnisse der Kategorien 1, 2, 3 und 4 sind dem Dienst an der Einlassstelle zur Durchführung des entsprechenden Einfuhrverfahrens vorzulegen. Ein vergleichbares Verfahren wird für sonstige Erzeugnisse der Kategorie 1, die als Tierfutter bestimmt sind und die nicht im Punkt 1 genannt sind, angewendet.

3. Bei Erzeugnissen der Kategorien 1 und 2 kann der SAG bei der Nationalen

Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes Informationen über die Methode und den Grad der Verarbeitung für das Erzeugnis einholen.

4. Um das Risiko der geregelten Schadorganismen feststellen und pflanzengesundheitliche Maßnahmen für Erzeugnisse der Kategorien 2, 3, und 4 festlegen zu können, entwickelt der Dienst eine Risikoanalyse für Schadorganismen (PRA).

5. Erzeugnisse der Kategorien 2, 3, und 4 müssen bei Ankunft im Hoheitsgebiet von einem Original des Pflanzengesundheitszeugnisse, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes ausgestellt wurde, begleitet sein. Die Erzeugnisse müssen die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die der SAG in seinen Beschlüssen festgelegt hat, einhalten.

6. Sonstige geregelte Gegenstände, die in den vorgenannten Kategorien nicht berücksichtigt sind und deren Einfuhr ein pflanzengesundheitliches Risiko der Einschleppung und Verbreitung geregelter Schadorganismen birgt, müssen die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die der SAG in seinen Beschlüssen festgelegt hat, einhalten.

7. Verletzungen der vorstehenden Bestimmungen werden entsprechend den Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 3557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft und das Gesetz Nr. 18755 des Dienstes geahndet.

8. Der Beschluss Nr. 3801 vom 1998, mit der pflanzliche Handelserzeugnisse in die pflanzengesundheitlichen Risikokategorien eingeordnet und in der Einfuhrbedingungen festgelegt werden, wird aufgehoben.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

ANIBAL ARIZTIA REYES  
NATIONALDIREKTOR  
DIENST FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT